



# **MERKBLATT**

zur Nostrifikation ausländischer Schulabschlüsse – Bereich Elementarpädagogik und Sozialpädagogik (Lehrplan BAFEP/BAFEP Kolleg; BASOP/BASOP Kolleg; FS für Pädagogische Assistenzberufe)

Die Nostrifikation ausländischer Zeugnisse beruht auf einem Vergleich des im Ausland zurückgelegten Schulbesuches und der im Ausland abgelegten Prüfungen mit österreichischen Lehrplänen. Sollten einzelne Unterrichtsgegenstände oder Lehrstoffgebiete nicht ausreichend nachgewiesen werden können, sind entsprechende Zusatzprüfungen nachzuholen bzw. Unterrichtsbesuche zu absolvieren.

Ein Ansuchen um Nostrifikation ausländischer Zeugnisse kann nur dann gestellt werden, wenn es sich um Zeugnisse ausländischer Schulen handelt, deren Status dem einer österreichischen öffentlichen oder mit dem Öffentlichkeitsrecht ausgestatteten Schule entspricht und glaubhaft gemacht wird, dass die Nostrifikation für das Erlangen einer angestrebten Berechtigung oder eines angestrebten Anspruches erforderlich ist. Falls die staatliche Anerkennung der betreffenden Schule im Ausland nicht einwandfrei aus dem Zeugnis ersichtlich ist, ist ein entsprechender Nachweis der dortigen Schulbehörde zu erbringen.

Eine Nostrifikation ist nur bei Zeugnissen **abgeschlossener Ausbildungen** möglich, auf denen die benoteten Unterrichtsgegenstände aufscheinen. Schulbesuchsbestätigungen sind nicht nostrifizierbar.

#### **Ansprechperson:**

ADir. Harald Ottmann, Abt. II/9 | Tel.: 01 53120-2835 | harald.ottmann@bmbwf.gv.at Parteienverkehr: Dienstag und Donnerstag 9:00 Uhr bis 12:00 Uhr; weitere Termine können mit dem Sachbearbeiter vereinbart werden.

Anmerkungen: Es wird ersucht, Originalbelege und/oder den Antrag auf Durchführung einer Nostrifikation erst nach erfolgter Rücksprache mit dem Sachbearbeiter an das BMBWF zu übermitteln!

Um abzuklären, ob eine Nostrifikation generell möglich/zweckmäßig ist, wird empfohlen, mit dem Sachbearbeiter Kontakt aufzunehmen.

## Notwendige Unterlagen 1:

- 1. Begründetes Ansuchen (siehe Seite 3) im Original
- 2. Original des Diploms (bei postsekundären/tertiären Ausbildungen)
- 3. Original der Anlage zum Diplom (bei postsekundären/tertiären Ausbildungen)
- 4. Original des Abschlusszeugnisses und der Jahreszeugnisse (9.-12./13. Schulstufe)
- 5. Geburtsurkunde (Original bzw. beglaubigte Kopie)
- 6. Urkunde über die Namensänderung (z. B. Heiratsurkunde, Scheidungsurkunde etc.) im Original bzw. als beglaubigte Kopie
- 7. Staatsbürgerschaftsnachweis im Original (für österreichische Staatsbürger/innen)

#### beziehungsweise

Meldebestätigung des Hauptwohnsitzes in Österreich (bei ausländischer Staatsbürgerschaft = Drittstaaten/EU-EWR-Staaten bzw. einer Schweizer Staatsbürgerschaft) im Original

8. Lebenslauf mit den relevanten Daten.

## Zusätzliche Unterlagen (falls vorhanden) 3:

- 8. Curriculum bzw. Erläuterung zum Curriculum bzw. zu den Ausbildungsinhalten (Original)
- Praxisnachweise über eine berufsbezogene T\u00e4tigkeit (in \u00f6sterreich und im Ausland)
   unter Angabe der Dauer und der Art der T\u00e4tigkeit im Original
- 10. zusätzliche Qualifikationsnachweise, z. B. Nachweise über absolvierte Fortund Weiterbildungen im berufsbezogenen Kontext im Original
- 11. B2 Prüfungsnachweis über die deutsche Sprache (empfohlen) im Original.

#### Gebühren:

<sup>&</sup>lt;sup>1</sup> Ausländische Urkunden sind grundsätzlich zu beglaubigen, wobei je nach Staat unterschiedliche Beglaubigungsvorschriften zur Anwendung kommen (siehe Seite 3). <u>Es wird ersucht, vor einer Übersetzung zuerst die erforderliche Beglaubigung einzuholen.</u>

Bei Fremdsprachigkeit ist eine durch eine/n in Österreich offiziell registrierte/n, gerichtlich beeidete/n Übersetzer/in angefertigte Übersetzung erforderlich. Bitte auch den Beglaubigungsvermerk übersetzen lassen. Die Übersetzung muss mit der Originalurkunde bzw. mit einer beglaubigten Kopie (in den Fällen, wo dies im Formular angeführt wird) fest verbunden sein

<sup>&</sup>lt;sup>2</sup> Nur erforderlich, wenn der derzeitige Name nicht mit dem Namen auf dem Diplom/Abschlusszeugnis ident ist.

### Beglaubigungsvorschriften (Stand: 29. März 2022)

Volle diplomatische Beglaubigung: Ausländische Urkunden aus dem Bildungsbereich, die in Österreich zu amtlichen Zwecken vorgelegt werden, bedürfen grundsätzlich der innerstaatlichen Beglaubigung des jeweiligen Staates (d.h. Unterrichtsbehörde, Außenministerium) sowie der Überbeglaubigung durch die zuständige österreichische Vertretungsbehörde im Ausstellungsland (Botschaft, Konsulat, Honorarkonsulat).

Beglaubigung in der Form der Apostille: Eine volle diplomatische Beglaubigung von Urkunden aus dem Bildungsbereich entfällt bei Vertragsstaaten des "Haager Beglaubigungsübereinkommens" (Übereinkommen zur Befreiung ausländischer öffentlicher Urkunden von der Beglaubigung), wenn diese Urkunden mit der Apostille versehen sind. Dies sind derzeit folgende Staaten: Albanien, Andorra, Antigua und Barbuda, Argentinien, Armenien, Aserbaidschan, Australien, Bahamas, Bahrain, Barbados, Belarus, Belize, Bolivien, Botsuana, Brasilien, Brunei Darussalam, Chile, China – nur Sonderverwaltungsgebiete Macau und Hongkong, Costa Rica, Dänemark, Dominica, Ecuador, El Salvador, Estland, Fidschi, Georgien, Grenada, Griechenland, Guatemala, Guyana, Honduras, Indien, Irland, Island, Israel, Jamaika, Japan, Kap Verde, Kasachstan, Kolumbien, Republik Korea, Lesotho, Lettland, Liberia, Litauen, Luxemburg, Malawi, Malta, Marokko, Marshallinseln, Mauritius, Mexiko, Moldau, Monaco, Namibia, Neuseeland, Nicaragua, Niue, Oman, Palau, Panama, Paraguay, Peru, Portugal, Russische Föderation, Samoa, San Marino, São Tomé und Principe, St. Kitts und Nevis, St. Lucia, St. Vincent und die Grenadinen, Schweiz, Seychellen, Singapur, Spanien, Südafrika, Suriname, Swasiland, Tonga, Trinidad und Tobago, Türkei, Ukraine, Uruguay, Vanuatu, Venezuela, Vereinigte Staaten, Vereinigtes Königreich, Zypern.

**Befreiung von jeglicher Beglaubigung**: Belgien, Bosnien und Herzegowina, Bulgarien, Deutschland, Finnland, Frankreich, Italien, Kroatien, Liechtenstein, Nordmazedonien, Montenegro, Niederlande, Norwegen, Polen, Rumänien, Schweden, Serbien, Slowakei, Slowenien, Tschechische Republik, Ungarn.

Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung Abteilung II/9 Minoritenplatz 5 1010 Wien

## **Antrag auf Nostrifikation meines Zeugnisses**

Ich ersuche, mein Zeugnis einem Abschluss einer entsprechenden österreichischen Schule durch eine Nostrifikation als gleichwertig anzuerkennen.

Nachname:			Vorname:	••••
Sozialversicherun	gsnr.:		TelNr.:	
Adresse:				
Postleitzahl:		Ort:		
Geburtsort/ -land:	:			
E-Mail-Adresse:				
Bezeichnung des Z	eugnisses/Dip	loms:		
Ausstellungsbehö	rde/Schule:			•••
Nachname (lt. Zeu	ugnis):		Ausstellungsdatum:	•••
Begründung:	angestrebte Berufstätigkeit (als Kindergartenpädagogin/Kindergartenpädagoge, Erzieherin/Erzieher an Horten an Pflichtschulen – Nostrifikation wird benötigt)			
	☑ Kolleg  (Nostrifikation)  [Insert the content of the conten	② Studium on wird nicht bend	Berufsreifeprüfung ötigt)	
Ich habe alle erfo	rderlichen Un	terlagen gemäß I	Merkblatt diesem Ansuchen beigelegt!	
Datum:		Untersch	rift:	